

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
- III D -

Berlin den 21.2.2017
Tel.: 90227 (9227) - 5580
Fax: 90227 (9227) - 5037
E-Mail: monika.schipmann@senbjf.berlin.de

Bez 0004 A

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Fach- und Finanzcontrolling der Bezirke der Hilfen zur Erziehung (FFC HzE)

- Fallrevisionen der Bezirke/Vereinheitlichte Datenbasis –

- Schlussbericht -

73. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10.12.2015

- Drucksache Nr. 17/2600 (II.A.25 d) sowie Rote Nr'n. 0025 L und M, 0003 u. 0003 A

Ansatz Haushaltsplan 2017:	469,5 Mio. €
Ist des abgelaufenen Haushaltjahres 2016	524,9 Mio. €
Ansatz des Haushaltjahres 2016	497,4 Mio. €
Verfügungsbeschränkungen:	keine

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Die Bezirke sind verpflichtet, ein Fach- und Finanzcontrolling umzusetzen (Drucksache 16/2474). Die Zielvereinbarung zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft mit den Berliner Bezirken bildet hierfür die Grundlage. Dazu ist es erforderlich, auf wissenschaftlicher Grundlage und einer vereinheitlichen Datenbasis eine Fallbetrachtung mit ihren Ziel-Wirkungsbezügen flächendeckend durchzuführen und entsprechende Verfahren in allen Bezirken gleichermaßen zu installieren.“

Vor diesem Hintergrund ist eine unabhängige, fallbezogene Revision (Prüfung von Umfang und Qualität der Hilfen) im Rahmen des Fach- und Finanzcontrollings des Jugendamts generell ein- und durchzuführen. Schwerpunkt ist die einheitliche Qualifizierung der Entscheidungsprozesse im Jugendamt.

Darüber hinaus soll evaluiert werden, inwiefern präventive Arbeit zu einer Reduzierung von Fällen führt und führen kann und wie diese in der KLR abgebildet werden kann, ohne dass dadurch den entsprechenden Bezirken Nachteile entstehen.“

Es wird gebeten, mit nachfolgendem Bericht den Beschluss für 2016 als erledigt anzusehen.

Über den Stand der zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft und den Bezirken geschlossenen vierten Zielvereinbarung über das gesamtstädtische Fach- und Finanzcontrolling Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelische behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfen für junge Volljährige und Inobhutnahme (FFC HzE) – Rote Nr. 0025 L -sowie über die Entwicklung von Fallzahlen und Ausgaben im Jahr 2015 im Arbeitsfeld HzE (Kapitel 4042) – Rote Nr. 0025 M - wurde dem Hauptausschuss (Drs. 17/2600 (II.A. 25 d)) bereits aktuell berichtet.

Der vorliegende Bericht gliedert sich entsprechend des aktuellen Berichtsauftrages in zwei Schwerpunkte. Im Teil A werden die Ergebnisse der bezirklichen Tiefenprüfung 2016 erörtert und im Teil B wird der Sachstand in Bezug auf die Evaluation der Wirkungen präventiver Angebote / Infrastruktur auf die Inanspruchnahme HzE dargelegt.

A Tiefenprüfung der Bezirke 2016

Das gesamtstädtische Fach- und Finanzcontrolling der Hilfen zur Erziehung (FFC HzE - Kapitel 4042) bezieht auch die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII, die Inobhutnahmen nach § 42 außerhalb der Notdienste sowie die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII ein.

1. Ausgangslage und Zielstellungen der Tiefenprüfung 2016

In den Fachanalysen auf Produkt- und Haushaltsebene fällt die heterogene Entwicklung in den Bezirken, sowohl bei den ambulanten therapeutischen als auch bei den (teil)stationären Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auf (vgl. Anlage: Tabelle zu den Fallzahlen und Transferausgaben für die Jahre 2013 bis 2015, jeweils zum Stand 31.12. des Jahres). Die bezirklichen Ausgaben- und Fallzahlenentwicklungen für Hilfen nach § 35a SGB VIII variieren auch in 2015 stark und korrespondieren nicht (immer) mit der Entwicklung der relevanten Bevölkerungsgruppe 0 – 21 Jahre. Daher erfolgte auf Grundlage einer zuvor abgestimmten einheitlichen Datengrundlage eine vergleichende Analyse der relevanten Infrastruktur im Bezirk/Sozialraum, ein Vergleich der Fachverfahren zur Bedarfsermittlung und Gewährung sowie zu der Organisation von Diagnostik und Leistungsgewährung.

Im Überblick ist eingangs festzustellen, dass der prozentuale Anteil der Hilfen nach § 35a SGB VIII insgesamt an den Gesamtausgaben des Kapitels 4042 in 2015 zwischen 7,9 % in Spandau und 29,8 % in Pankow variiert. Die Spreizung des prozentualen Anteils an den Ausgaben insgesamt liegt zwischen 4,8 % in Spandau und 27 % in Tempelhof-Schöneberg. Absolut sind insbesondere die Ausgaben für die stationären Hilfen nach § 35a SGB VIII mit 57,7 Mio. € bedeutend. Die Ausgaben für die ambulanten therapeutischen Leistungen liegen bei insgesamt 15,7 Mio. €.

Die Hilfen nach § 35a SGB VIII sind gesamtstädtisch in Berlin von 2013 bis 2015 nur relativ gering um 1,3%-Punkte von 18,1 % auf 19,4 % der Gesamthilfen angestiegen. Die Transferausgaben für Hilfen nach § 35a SGB VIII sind berlinweit um 0,9 %-Punkte von 15,4 % auf 16,3 % gestiegen. Auf bezirklicher Ebene sind im Jahresvergleich geringe Erhöhungen bzw. geringe Absenkungen zu verzeichnen.

2. Fachliche und rechtliche Rahmenbedingungen

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige haben nach § 35a SGB VIII (in Verbindung mit § 41 SGB VIII) einen individuellen Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe bei einer (drohenden) seelischen Behinderung, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und wenn durch diese Gesundheitsstörung mit Krankheitswert ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder wenn infolgedessen eine solche Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Hohe Wahrscheinlichkeit bedeutet, dass diese Beeinträchtigung mit weit mehr als 50 % erwartet wird. Wesentlich für die Gewährung einer Leistung ist die Feststellung der Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben der Gesellschaft infolge der (drohenden) seelischen Behinderung. Die Kinder- und Jugendhilfe ist für diesen Personenkreis Rehabilitationsträger nach SGB IX.

Zur Entscheidungsfindung durch das Jugendamt, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Eingliederungshilfe vorliegen, bedarf es eines zweistufigen Diagnostik- und Prüfverfahrens. Dieses gesetzlich im § 35a SGB VIII vorgeschriebene Prüfverfahren besteht aus einer entsprechenden (fach)ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Stellungnahme zur Abweichung der seelischen Gesundheit und einer fachlichen Beurteilung durch die Fachkräfte des Jugendamtes unter Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen bzw. deren Eltern hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Grundlage sind die „Gemeinsame(n) Ausführungsvorschriften zum Verfahrensablauf bei Anfragen zu Integrativer Lerntherapie (AV ILT)“.

3. Einheitliches Untersuchungsdesign der bezirklichen Tiefenprüfungen 2016

Die Bezirke und die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung haben sich im Rahmen des Fach- und Finanzcontrollings Hilfe zur Erziehung (FFC HzE) auf die einheitliche Methodik zur Durchführung der Tiefenprüfung verständigt. Es erfolgte eine Festlegung auf ein dem Vergleich zugrunde liegendes einheitliches Datenset in Bezug auf 1.000 Einwohner 0-21 Jahre, den Sozialstrukturindex zum Stand 31.12.2015 und im Vergleich zu den HzE gesamt. Für die den Leistungen nach § 35a SGB VIII zugeordneten 5 Hilfearten in beiden Hilfegruppen (ambulant und (teil)stationär) wurden im Rahmen einer Zufalls-Stichprobe jeweils 30 Fälle pro Bezirk (**insgesamt 360 Fälle**) im Rahmen der Fallrevision ausgewertet. Folgende Produkte und Hilfearten wurden untersucht:

Hilfearten	Produkt-Nr.
§ 35a Ambulante Psychotherapie	80172
§ 35a Integrative Lerntherapie	80172
§ 35a Sonstige ambulante Hilfen	80172
§ 35a teilstationäre Hilfen	80173
§ 35a stationäre Eingliederungshilfe (in Einrichtungen und in Vollzeitpflege).	80394 / 80395

Den Fallrevisionen lagen folgende einheitliche Fragestellungen zugrunde:

- a. Was sind die (vermuteten) Gründe für die (unterschiedlichen) Entwicklungen der Fallzahlen und Ausgaben im Bezirk?
- b. Ist die Sicherstellung der Beschulung ein relevanter Hilfegrund?
- c. Welche fachdiagnostischen Dienste wurden für welche § 35a SGB VIII Leistungen beauftragt?
- d. Wie ist das Verhältnis von jugendamtsinternen und externen fachdiagnostischen Stellungnahmen?
- e. Werden die berlineinheitlichen Verfahrensgrundsätze nach § 35a SGB VIII in allen ambulanten, teilstationären und stationären Fällen (auch bei der Diagnostik / Hilfeplanüberprüfung / Fortschreibung) angewandt?
- f. In wie vielen Fällen wird von der auf Diagnostik beruhenden Hilfeempfehlung abgewichen?
- g. Gibt es spezielle organisatorische Regelungen / ressortübergreifende Kooperationsvereinbarungen im Bezirk im Zusammenhang mit therapeutischen Hilfen / Fachdiagnostik?

Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklungen der Fallzahlen und Ausgaben in den Bezirken haben einige von ihnen über das abgestimmte Untersuchungsdesign hinaus zur Gewinnung zusätzlicher Erkenntnisse weitere Aspekte untersucht. In 10 Bezirken erfolgte eine Untersuchung des Zusammenhangs zwischen der Sozialstruktur und der Einleitung bzw. Inanspruchnahme (ambulanter) Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII. Ebenfalls in 10 Bezirken wurde der Zusammenhang zwischen der Ausstattung des Bezirkes mit zielgruppenspezifischen schulischen Ressourcen und Ansätzen und der Entwicklung der Eingliederungshilfen untersucht. In 6 Bezirken erfolgte eine Untersuchung der Einhaltung des bestehenden Gewährungsverfahrens für Eingliederungshilfen.

4. Ergebnisse der bezirklichen Tiefenprüfungen im Überblick

Die qualitative Fallrevisionen über insgesamt 360 Stichproben sind durch die Zusammenschau aller Ergebnisse eine gute Grundlage für die Ableitung von bezirklichen und gesamtstädtischen Steuerungs- und Weiterentwicklungsansätzen. Die differenzierten Ergebnisse der Tiefenprüfungen der Bezirke sind im Kontext der Materialen zum gesamtstädtischen FFC HzE¹ eingestellt.

- In allen Bezirken werden erkennbare Zusammenhänge zwischen den Problem- lagen bei der Beschulung der jungen Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung / bzw. mit massiven Verhaltensauffälligkeiten und der Entwicklung von individuellen Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII benannt.
- In 9 Bezirken wurde eine deutliche Korrelation zwischen einem höheren Status- index der Eltern und der Inanspruchnahme einer Integrativen Lerntherapie nach § 35a SGB VIII benannt.

¹ <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/hilfe-zur-erziehung/fach-und-finanzcontrolling>.

- Die (teil)stationären Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII sind in allen Bezirken mit überdurchschnittlich hohen (Hilfe)Bedarfen und damit mit vergleichsweise hohen Kosten/Ausgaben verbunden.
- In den Analysen der Bezirke wurden auch Parameter wie Familienkonstellation und Migrationshintergrund, Geschlechterverteilung, vorangegangene Hilfen und Schulart betrachtet. Diese sozialstrukturellen Belastungsfaktoren haben jedoch keine signifikanten Bezüge zur Gewährung einer (eher auf eine Störung mit Krankheitswert basierenden) Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.
- Das Alter bei Hilfebeginn einer Eingliederungshilfe liegt vielfach bei 10 bis 11 Jahren. Eine Integrative Lerntherapie (ILT) wegen einer umschriebenen Störung der Lese- und Rechtschreibfähigkeit und der damit verbundenen Einschränkung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach § 35a SGB VIII wird in der Regel im 3. Schuljahr bzw. spätestens vor dem bevorstehenden Schulwechsel von der Grundschule in weiterführende Schulen eingesetzt.

5. Steuerungsrelevante Schlussfolgerungen der Bezirke

a. Bezirksebene

Trotz der zum Teil starken Unterschiede bei der Gewährung und Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen nach SGB VIII in den einzelnen Bezirken sind zusammenfassend folgende steuerungsrelevante Schlussfolgerungen für die bezirkliche Ebene benannt worden, deren Umsetzung die Bezirke in ihrer Zuständigkeit zu prüfen beabsichtigen:

- Optimierung und Weiterentwicklung der Geschäftsprozesse, insbesondere an den Schnittstellen zu externen Diensten.
- Verstärkung der Fallsteuerung im RSD und in den fachdiagnostischen Diensten bereits bei der Indikationsstellung und im laufenden Hilfeplanungs- und Überprüfungsprozess.
- Regelmäßige Durchführung von differenzierten Fallrevisionen und Entwicklung eines bezirksinternen Monitorings.
- (Interne) Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RSD zu den Grundlagen der vorangehenden Fachdiagnostik sowie für die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung.
- Intensivere Nutzung der bereits vorhandenen fachlichen Gremien wie Fachaus tausch, Fallteamreflexionen, kollegialen Fallanalyse u. a.
- Stärkung der Zusammenarbeit mit den Regelschulen und ggf. Entwicklung gemeinsamer, präventiver Kooperationsprojekte in Bezug auf bestimmte Zielgruppen.

b. Gesamtstädtisch

Die Jugendämter stellen im Rahmen der Fallrevisionen fest, dass die spezifischen Erfordernisse der Kinder und Jugendlichen mit komplexen Hilfebedarfen an der Schnittstelle von Schule und Hilfen zur Erziehung /Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, sowohl in Bezug auf die ambulanten Leistungen als auch im Hinblick auf die

stationären Hilfen konzeptionell und strukturell in Verbindung mit der Beschulung stärker berücksichtigt werden müssen. Um diesen besonderen Bedarfen gerecht zu werden ist ein gemeinsamer Prozess zum zielgruppenspezifischen Umbau des Regel- systems Schule in Verbindung mit integrierten Formen von Beschulung und Hilfege- währung innerhalb der bestehenden Strukturen begonnen worden.

Darüber hinaus wurden von den Bezirken im Rahmen der von ihnen durchgeführten Tiefenprüfung 2016² folgende Punkte für die Verbesserung der Kooperation bzw. die Weiterentwicklung benannt, deren Umsetzung die Bezirke in ihrer Zuständigkeit zu prüfen beabsichtigen:

- Gemeinsame Analyse der besonders wirksamen Anteile der Integrativen Lerntherapien nach § 35a SGB VIII und Prüfung des weiteren Umgangs mit der Thematik.
- Organisation und Durchführung von bezirksübergreifenden Schulungen und Qualifizierungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RSD der Jugendämter in Bezug auf die spezifische Fachdiagnostik bei therapeutischen Hilfen und in Bezug auf die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung über die bezirklichen Maßnahmen hinaus.
- Ausbau geeigneter Plätze durch die Träger der freien Jugendhilfe für die Zielgruppe der jungen Menschen mit komplexen Hilfebedarfen direkt in vorhandenen ausgewählten stationären Einrichtungen der Jugendhilfe mit einer zeitweisen integrierten Beschulung durch Schule in Berlin.

6. Ausblick

Wie bereits im Hauptausschuss-Schreiben Rote Nr. 0025 M zur Gesamtentwicklung der Hilfe zur Erziehung im Jahr 2015 konstatiert, ist auch im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII davon auszugehen, dass die Fallzahlen und Ausgaben gesamtstädtisch aufgrund der wachsenden Bevölkerung weiter steigen werden. Gründe liegen vor allem in der Zunahme bzw. dem deutlichen Anstieg der Kinder und Jugendlichen mit „Entwicklungsauflägkeiten / seelischen Problemen“³. Auch für die Gruppe der geflüchteten jungen Menschen mit traumatischen Erfahrungen ist ein Zuwachs von Eingliederungshilfen aufgrund des anteiligen Bevölkerungsanstiegs in Berlin zu erwarten.

Für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen mit komplexem ressortübergreifendem Hilfebedarf sollten aus Sicht der Jugendämter, wie zuvor beschrieben, aufeinander abgestimmte integrative Leistungsstrukturen von Jugendhilfe und Schule entwickelt werden. An der Schnittstelle (stationäre) HzE / Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule die Entwicklung von zielgruppenspezifischen integrierten Formen von Beschulung und Hilfege- währung zentral. Dazu müssen sowohl die konzeptionellen, organisatorischen und finanziellen Fragen für integrative Ansätze und Leistungen, als auch die Stärkung der infrastrukturellen unterstützenden Angebote in den Blick genommen werden.

² vgl. Berichte der Bezirke – <http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/hilfe-zur-erziehung/fach-und-finanzcontrolling/>.

³ vgl. bspw. VERSUKI-Studie 2015, S. 6, <http://www.khsb-berlin.de/forschung/institute/isg/projekte/versuki/>.

Die Analysen der Bezirke im Rahmen der Tiefenprüfungen werden zum Anlass genommen, um an dieser Schnittstelle einen Prüfungsprozess über eine gemeinsame Entwicklung einzuleiten.

Erste Ansätze wurden bereits in einem schnittstellenübergreifenden Diskurs „*Bündnis für Schwierige*“ zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entwickelt.⁴ Dabei wurden bereits erarbeitete Ergebnisse und die konkreten Lösungsansätze für die identifizierten Handlungsansätze deutlich. Das Gelingen dieser kooperationsintensiven Ansätze ist nach Erfahrung der Jugendämter wesentlich von den Möglichkeiten und verlässlichen Ressourcen der einzelnen, kooperierenden Schule abhängig.

Die erforderlichen vielschichtigen Arbeitsprozesse in Bezug auf die Zielgruppe mit komplexen Hilfebedarfen sind im ressortübergreifenden Modellprojekt zur Verbesserung der Zusammenarbeit / Kooperation von Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinder- und Jugendhilfe und Schule dargelegt. Der unter Mitwirkung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung erstellte Bericht der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales zur seelischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen⁵ zeigt auf, welche Bedeutung und Notwendigkeit die Zusammenarbeit im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft für die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit einem fachübergreifenden Hilfebedarf hat und wo konkrete Ansatzpunkte zur Weiterentwicklung liegen.

B Wirkungen präventiver Angebote / Infrastruktur auf die Inanspruchnahme HzE

Bereits mit einem Bericht an den Hauptausschuss im Jahr 2009 zur „Fallzahlenentwicklung HzE 2002-2008 in Verbindung mit den Einwohnern von 0 bis unter 21 Jahre und HzE-Modellvorschlag zur Stärkung der Präventionsarbeit - Rote Nummer 1466“ ist dargelegt worden, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen finanziell und strukturell abgesicherte sozialräumliche Angebote und Strukturen dämpfende Einflüsse auf die Inanspruchnahme der HzE haben können.

Prof. Dr. Thomas Olk und Tina Wiesner, M.A., haben aktuell in einem Bremer Jugendamt von 2011 bis 2014 ein wissenschaftlich begleitetes Modellprojekt: "Erziehungshilfe, Soziale Prävention und Quartiersentwicklung (ESPQ)"⁶ durchgeführt. In diesem Rahmen konnten deutliche Wirkungszusammenhänge zwischen dem Einsatz von (verstärkten) personellen Ressourcen im Jugendamt und erweiterten sozialräumlichen fall(un)spezifischen Handlungsstrategien herausgearbeitet werden. Die so mögliche gewordene Intensivierung und Systematisierung der Fallbearbeitung führte in Bremen nachweislich zu dämpfenden Effekten, insbesondere bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung. Auf einer Veranstaltung des Berliner Fachbeirats "Weiterentwicklung der Sozialraumorientierung in der Berliner Jugendhilfe" am 25.08.2016 wurden die Ansätze und Ergebnisse des Bremer Modellprojekts der Fachöffentlichkeit in Berlin vorgestellt.

⁴ vgl. Zusammenfassung der Ergebnisse des Fachdiskurses „*Bündnis für Schwierige*“

- <http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/hilfe-zur-erziehung/fachinfo/>.

⁵ <https://www.berlin.de/lb/psychiatrie/ueber-uns/veroeffentlichungen/fachveroeffentlichungen/>.

⁶ http://paedagogik.uni-halle.de/sozialarb_paed/forschung/espq/.

Der Bezirk Steglitz – Zehlendorf hat eine Zielvereinbarung mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung über ein Modellprojekt zur Dämpfung des Transferkostenanstiegs bei den Hilfen zur Erziehung im Rahmen eines Modellprojekts „Sozialräumlich orientierte Leistungen in der Region B des Jugendamtes Steglitz – Zehlendorf (SRL-Projekt)“ abgeschlossen. Im Fokus stehen dabei die sozialräumlichen Angebote in der Region. Ziel ist es, durch erfolgsabhängige Projektmittel den Anreiz zu schaffen, eine gezielte sozialräumliche Steuerung und eine hohe Passgenauigkeit zwischen Bedarf und Angebot im Einzelfall zu erreichen, insbesondere im Vorfeld der Hilfen zur Erziehung. Darüber hinaus hat das Projekt das Ziel, im Bereich der Hilfen zur Dämpfung des Ausgabenanstiegs beizutragen.

Im Zusammenhang mit der vereinbarten Evaluation des neuen Zuweisungs- und Basiskorrekturverfahrens HzE wird auch die auf die Stärkung von niedrigschwwelligen Angeboten ausgerichtete Zuweisungsmodellmenge besondere Beachtung finden. In diesem Rahmen soll eruiert werden, ob und ggf. in welchem Umfang die intendierte Wirkung eingetreten ist.

Die erwünschte analytische Darlegung der Zusammenhänge zwischen der Entwicklung und Pflege einer sozialräumlichen (Jugendhilfe)Infrastruktur und der Gewährung von individuellen Hilfen ist aufgrund der angespannten personellen Situation in den Berlin Jugendämtern ohne zusätzliche (externe) Ressourcen derzeit nicht möglich. Die Jugendverwaltung verfügt ebenfalls nicht über die erforderlichen Personalressourcen.

Vor dem Hintergrund des Bevölkerungsanstiegs und den zu erwartenden steigenden Fallzahlen und Ausgaben erhält die systematische Stärkung präventiver Angebote vor und/oder im Zusammenhang mit der Gewährung von HzE / Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII große Bedeutung für die Weiterentwicklung der Angebots- und Leistungsstruktur. Das bereits eingeführte einheitliche Fachprinzip der Sozialraum orientierung in Berlin ist dafür eine gute Grundlage, um in den Bezirken / Regionen systematisch die sozialräumliche Infrastruktur an den Schnittstellen zu den Hilfen zur Erziehung und den Regelangeboten (weiter) zu entwickeln und zu stärken.

Die aus der Vorlage resultierenden finanziellen Bedarfe in 2017 werden im Rahmen der den Bezirken zur Verfügung stehenden Mitteln abgedeckt. Über die Abfederung in künftigen Jahren wird im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes 2018/19 bzw. der Finanzplanung 2017 – 2021 zu entscheiden sein.

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Anlage

Datenbasis Tiefenprüfung 2016

Hilfearten	Produkte
§ 35a Ambulante Psychotherapie	80172
§ 35a Integrative Lerntherapie	80172
§ 35a Sonstige ambulante Hilfen	80172
§ 35a teilstationäre Hilfen	80173
§ 35a stationäre Eingliederungshilfe innerhalb Bln	80394
§ 35a stationäre Eingliederungshilfe außerhalb Berlin	80395

Datenquelle: Hilfeplanstatistik ProJUGEND, Daten am Stichtag 31.12.

Transferausgaben

Datenquelle: Transferberichtswesen SenFin

Sozialstrukturindex - Bericht III FFC 2014

nach Projekt ‚Personalausstattung eines sozialräumlich organisierten
Berliner Jugendamtes‘

Einwohner < 21 Jahre

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Daten am Stichtag 31.12.

Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII - 2013

	Einwohner 31.12.2013 0- u21 J.	Hilfen gesamt (HzE u. Hifen gem. § 35a SGB VIII)	Anteil Hilfen gem. § 35a SGB VIII an Hilfen gesamt	Hilfen gem. § 35a SGB VIII am Stichtag 31.12.2013 für die Altersgruppe 0 - 27 J					Hilfedichte / Hilfen je 1000 JEW				
				Ambulante Psycho- therapie	Integrative Lerntherapie	sonstige ambulante Hilfen	teilstationäre EGH	stationäre EGH	Ambulante Psycho- therapie	Integrative Lerntherapie	sonstige ambulante Hilfen	teilstationäre EGH	stationäre EGH
				80172	80172	80172	80173	80394/80395	80172	80172	80172	80173	80394/80395
Berlin insg.	613.922	21.388	18,1%	415	1.816	479	150	1.009	0,7	3,0	0,8	0,2	1,6
01 Mitte	63.136	2.065	23,3%	123	218	33	18	88	1,9	3,5	0,5	0,3	1,4
02 Friedrichshain-Kreuzberg	46.038	1.740	18,9%	18	218	21	22	50	0,4	4,7	0,5	0,5	1,1
03 Pankow	66.866	2.257	28,8%	82	214	188	43	121	1,2	3,2	2,8	0,6	1,8
04 Charlottenburg-Wilmersdorf	48.187	1.202	21,2%	13	174	11	11	46	0,3	3,6	0,2	0,2	1,0
05 Spandau	43.517	1.603	7,1%	5	67	14	1	26	0,1	1,5	0,3	0,0	0,6
06 Steglitz-Zehlendorf	53.367	1.225	19,9%	50	134	32	4	23	0,9	2,5	0,6	0,1	0,4
07 Tempelhof-Schöneberg	57.583	1.813	23,1%	75	183	30	9	120	1,3	3,2	0,5	0,2	2,1
08 Neukölln	60.409	2.428	18,1%	21	170	23	27	199	0,3	2,8	0,4	0,4	3,3
09 Treptow-Köpenick	39.121	1.212	19,0%	7	69	24	8	122	0,2	1,8	0,6	0,2	3,1
10 Marzahn-Hellersdorf	44.714	2.438	11,4%	3	117	57	4	97	0,1	2,6	1,3	0,1	2,2
11 Lichtenberg	42.948	1.654	14,2%	5	102	35	3	90	0,1	2,4	0,8	0,1	2,1
12 Reinickendorf	48.036	1.751	11,5%	13	150	11	0	27	0,3	3,1	0,2	0,0	0,6
Berlin insg.	431.521.820	15,4%	2.232.524 €	5.948.305 €	4.121.131 €	3.863.990 €	50.189.516	3,6 €	9,7 €	6,7 €	6,3 €	81,8 €	
01 Mitte	43.936.993	19,8%	565.425 €	742.060 €	421.148 €	708.037 €	6.252.937 €	9,0 €	11,8 €	6,7 €	11,2 €	99,0 €	
02 Friedrichshain-Kreuzberg	29.978.940	16,5%	158.568 €	722.152 €	256.960 €	527.281 €	3.290.779 €	3,4 €	15,7 €	5,6 €	11,5 €	71,5 €	
03 Pankow	42.698.469	21,5%	394.321 €	522.223 €	1.479.449 €	968.475 €	5.822.567 €	5,9 €	7,8 €	22,1 €	14,5 €	87,1 €	
04 Charlottenburg-Wilmersdorf	22.381.795	12,6%	69.993 €	476.083 €	54.311 €	145.388 €	2.073.572 €	1,5 €	9,9 €	1,1 €	3,0 €	43,0 €	
05 Spandau	37.105.603	4,1%	15.725 €	228.612 €	114.645 €	44.981 €	1.107.687 €	0,4 €	5,3 €	2,6 €	1,0 €	25,5 €	
06 Steglitz-Zehlendorf	20.248.847	11,8%	231.583 €	404.159 €	124.250 €	63.658 €	1.573.206 €	4,3 €	7,6 €	2,3 €	1,2 €	29,5 €	
07 Tempelhof-Schöneberg	35.534.705	21,1%	559.631 €	539.052 €	164.567 €	285.716 €	5.938.096 €	9,7 €	9,4 €	2,9 €	5,0 €	103,1 €	
08 Neukölln	45.612.517	26,4%	96.296 €	761.647 €	247.033 €	683.823 €	10.257.042 €	1,6 €	12,6 €	4,1 €	11,3 €	169,8 €	
09 Treptow-Köpenick	25.890.705	14,9%	51.315 €	183.799 €	217.814 €	122.055 €	3.275.448 €	1,3 €	4,7 €	5,6 €	3,1 €	83,7 €	
10 Marzahn-Hellersdorf	54.512.945	11,5%	18.784 €	504.126 €	575.092 €	117.723 €	5.063.163 €	0,4 €	11,3 €	12,9 €	2,6 €	113,2 €	
11 Lichtenberg	40.516.184	12,5%	36.889 €	388.662 €	430.587 €	175.717 €	4.040.251 €	0,9 €	9,0 €	10,0 €	4,1 €	94,1 €	
12 Reinickendorf	33.104.118	6,2%	33.995 €	475.731 €	35.273 €	21.136 €	1.494.766 €	0,7 €	9,9 €	0,7 €	0,4 €	31,1 €	

Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII - 2014

	Einwohner 31.12.2014	Hilfen gesamt (HzE u. Hiften gem. § 35a SGB VIII)	Anteil Hilfen gem. § 35a SGB VIII an Hilfen gesamt	Hilfen gem. § 35a SGB VIII am Stichtag 31.12.2014 für die Altersgruppe 0 - 27 J					Hilfedichte / Hilfen je 1000 JEW							
				Ambulante Psycho- therapie	Integrative Lerntherapie	sonstige ambulante Hilfen	teilstationäre EGH	stationäre EGH	Ambulante Psycho- therapie	Integrative Lerntherapie	sonstige ambulante Hilfen	teilstationäre EGH	stationäre EGH			
				80172	80172	80172	80173	80394/80395	80172	80172	80172	80173	80394/80395			
Berlin insg.				627.616	22.414	18,9%	432	1.972	583	159	1.082	0,7	3,1	0,9	0,3	1,7
01 Mitte				64.405	2.194	24,8%	138	247	48	20	88	2,1	3,8	0,7	0,3	1,4
02 Friedrichshain-Kreuzberg				46.819	1.681	20,1%	18	232	25	14	49	0,4	5,0	0,5	0,3	1,0
03 Pankow				69.670	2.528	30,3%	109	249	229	37	141	1,6	3,6	3,3	0,5	2,0
04 Charlottenburg-Wilmersdorf				49.241	1.203	21,4%	13	186	20	5	33	0,3	3,8	0,4	0,1	0,7
05 Spandau				44.842	1.682	7,5%	11	62	16	3	34	0,2	1,4	0,4	0,1	0,8
06 Steglitz-Zehlendorf				53.680	1.248	21,2%	45	165	22	5	27	0,8	3,1	0,4	0,1	0,5
07 Tempelhof-Schöneberg				58.133	2.021	22,7%	48	187	64	15	143	0,8	3,2	1,1	0,3	2,5
08 Neukölln				60.448	2.476	18,7%	18	184	21	35	205	0,3	3,0	0,3	0,6	3,4
09 Treptow-Köpenick				40.639	1.298	21,9%	9	92	40	13	130	0,2	2,3	1,0	0,3	3,2
10 Marzahn-Hellersdorf				46.207	2.564	10,8%	4	117	47	3	106	0,1	2,5	1,0	0,1	2,3
11 Lichtenberg				44.461	1.702	14,6%	7	102	38	9	92	0,2	2,3	0,9	0,2	2,1
12 Reinickendorf				49.071	1.817	11,5%	12	149	13	0	34	0,2	3,0	0,3	0,0	0,7
Berlin insg.				Transfer- ausgaben in 2014 (HzE u. Hiften gem. § 35a SGB VIII)	Anteil § 35a SGB VIII an Transfer- ausgaben in 2014	Transferausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII in 2014					Transferausgaben / JEW					
				Ambulante Psycho- therapie	Integrative Lerntherapie	sonstige ambulante Hilfen	teilstationäre EGH	stationäre EGH	Ambulante Psycho- therapie	Integrative Lerntherapie	sonstige ambulante Hilfen	teilstationäre EGH	stationäre EGH			
				80172	80172	80172	80173	80394/80395	80172	80172	80172	80173	80394/80395			
Berlin insg.				452.350.638	16,1%	1.982.232 €	6.538.373 €	5.005.031 €	3.930.225 €	55.392.416	3,2 €	10,4 €	8,0 €	6,3 €	88,3 €	
01 Mitte				45.497.496	17,5%	599.898 €	855.052 €	437.320 €	577.692 €	5.510.727 €	9,3 €	13,3 €	6,8 €	9,0 €	85,6 €	
02 Friedrichshain-Kreuzberg				29.166.138	16,0%	106.868 €	788.925 €	264.209 €	248.935 €	3.263.581 €	2,3 €	16,9 €	5,6 €	5,3 €	69,7 €	
03 Pankow				45.155.900	25,2%	430.129 €	594.822 €	2.089.164 €	1.085.071 €	7.164.063 €	6,2 €	8,5 €	30,0 €	15,6 €	102,8 €	
04 Charlottenburg-Wilmersdorf				21.892.443	14,8%	71.126 €	549.534 €	124.100 €	207.661 €	2.293.190 €	1,4 €	11,2 €	2,5 €	4,2 €	46,6 €	
05 Spandau				39.413.493	3,9%	35.511 €	148.707 €	107.743 €	19.872 €	1.227.986 €	0,8 €	3,3 €	2,4 €	0,4 €	27,4 €	
06 Steglitz-Zehlendorf				20.207.599	12,9%	223.651 €	532.988 €	107.886 €	146.849 €	1.585.474 €	4,2 €	9,9 €	2,0 €	2,7 €	29,5 €	
07 Tempelhof-Schöneberg				38.216.254	23,3%	304.630 €	562.363 €	268.975 €	372.799 €	7.389.255 €	5,2 €	9,7 €	4,6 €	6,4 €	127,1 €	
08 Neukölln				48.277.344	25,2%	87.759 €	832.731 €	261.107 €	728.412 €	10.255.109 €	1,5 €	13,8 €	4,3 €	12,1 €	169,7 €	
09 Treptow-Köpenick				27.658.232	18,4%	32.077 €	272.043 €	267.838 €	201.756 €	4.308.930 €	0,8 €	6,7 €	6,6 €	5,0 €	106,0 €	
10 Marzahn-Hellersdorf				61.384.143	11,2%	10.948 €	507.109 €	614.735 €	90.155 €	5.677.237 €	0,2 €	11,0 €	13,3 €	2,0 €	122,9 €	
11 Lichtenberg				39.193.171	15,1%	40.275 €	319.526 €	402.255 €	251.023 €	4.911.183 €	0,9 €	7,2 €	9,0 €	5,6 €	110,5 €	
12 Reinickendorf				36.288.424	6,8%	39.361 €	574.572 €	59.699 €	0 €	1.805.681 €	0,8 €	11,7 €	0,8 €	0,0 €	36,8 €	

Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII - 2015

	Einwohner 31.12.2015 0- u21 J.	Hilfen gesamt (HzE u. Hiften gem. § 35a SGB VIII)	Anteil Hilfen gem. § 35a SGB VIII an Hilfen gesamt	Hilfen gem. § 35a SGB VIII am Stichtag 31.12.2015 für die Altersgruppe 0 - 27 J					Hilfedichte / Hilfen je 1000 JEW							
				Ambulante Psycho- therapie	Integrative Lerntherapie	sonstige ambulante Hilfen	teilstationäre EGH	stationäre EGH	Ambulante Psycho- therapie	Integrative Lerntherapie	sonstige ambulante Hilfen	teilstationäre EGH	stationäre EGH			
				80172	80172	80172	80173	80394/80395	80172	80172	80172	80173	80394/80395			
Berlin insg.				650.258	23.573	19,4%	428	2.220	661	159	1.101	0,7	3,4	1,0	0,2	1,7
01 Mitte	66.271	2.456	23,7%	142	267	65	24	82	2,1	4,0	1,0	0,4	1,2			
02 Friedrichshain-Kreuzberg	48.343	1.724	20,5%	16	245	32	13	47	0,3	5,1	0,7	0,3	1,0			
03 Pankow	73.176	2.646	29,8%	120	314	213	27	113	1,6	4,3	2,9	0,4	1,5			
04 Charlottenburg-Wilmersdorf	51.189	1.246	22,3%	15	210	18	10	25	0,3	4,1	0,4	0,2	0,5			
05 Spandau	46.654	1.683	7,9%	8	58	22	5	40	0,2	1,2	0,5	0,1	0,9			
06 Steglitz-Zehlendorf	54.804	1.231	23,6%	39	199	25	2	25	0,7	3,6	0,5	0,0	0,5			
07 Tempelhof-Schöneberg	60.184	2.158	25,3%	40	196	77	25	208	0,7	3,3	1,3	0,4	3,5			
08 Neukölln	61.566	2.461	18,9%	14	184	28	20	220	0,2	3,0	0,5	0,3	3,6			
09 Treptow-Köpenick	42.540	1.328	24,9%	11	112	56	22	130	0,3	2,6	1,3	0,5	3,1			
10 Marzahn-Hellersdorf	48.226	2.787	9,9%	1	128	45	2	99	0,0	2,7	0,9	0,0	2,1			
11 Lichtenberg	47.243	1.870	13,3%	6	113	42	9	79	0,1	2,4	0,9	0,2	1,7			
12 Reinickendorf	50.062	1.983	14,2%	16	194	38	0	33	0,3	3,9	0,8	0,0	0,7			

	Transfer- ausgaben in 2015 (HzE u. Hiften gem. § 35a SGB VIII)	Anteil § 35a SGB VIII an Transfer- ausgaben in 2015	Transferausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII in 2015					Transferausgaben / JEW				
			Ambulante Psycho- therapie	Integrative Lerntherapie	sonstige ambulante Hilfen	teilstationäre EGH	stationäre EGH	Ambulante Psycho- therapie	Integrative Lerntherapie	sonstige ambulante Hilfen	teilstationäre EGH	stationäre EGH
			80172	80172	80172	80173	80394/80395	80172	80172	80172	80173	80394/80395
Berlin insg.	477.155.716	16,3%	2.167.023 €	7.369.879 €	6.203.165 €	4.182.253 €	57.706.701	3,3 €	11,3 €	9,5 €	6,4 €	88,7 €
01 Mitte	50.304.080	17,1%	773.093 €	963.460 €	580.811 €	707.441 €	5.568.588 €	11,7 €	14,5 €	8,8 €	10,7 €	84,0 €
02 Friedrichshain-Kreuzberg	28.988.114	15,5%	98.030 €	788.754 €	389.686 €	239.188 €	2.971.903 €	2,0 €	16,3 €	8,1 €	4,9 €	61,5 €
03 Pankow	46.100.576	24,7%	475.474 €	804.712 €	2.276.959 €	847.233 €	7.001.005 €	6,5 €	11,0 €	31,1 €	11,6 €	95,7 €
04 Charlottenburg-Wilmersdorf	22.934.423	11,4%	77.691 €	562.948 €	156.334 €	219.363 €	1.606.952 €	1,5 €	11,0 €	3,1 €	4,3 €	31,4 €
05 Spandau	40.012.842	4,8%	49.309 €	166.629 €	171.529 €	85.472 €	1.457.317 €	1,1 €	3,6 €	3,7 €	1,8 €	31,2 €
06 Steglitz-Zehlendorf	22.496.150	12,3%	240.286 €	709.157 €	126.599 €	88.018 €	1.600.299 €	4,4 €	12,9 €	2,3 €	1,6 €	29,2 €
07 Tempelhof-Schöneberg	37.653.419	27,0%	223.816 €	588.503 €	519.574 €	527.026 €	8.323.015 €	3,7 €	9,8 €	8,6 €	8,8 €	138,3 €
08 Neukölln	49.951.919	26,1%	75.910 €	815.589 €	296.953 €	787.523 €	11.050.463 €	1,2 €	13,2 €	4,8 €	12,8 €	179,5 €
09 Treptow-Köpenick	30.112.548	21,4%	52.524 €	367.236 €	455.257 €	351.350 €	5.230.680 €	1,2 €	8,6 €	10,7 €	8,3 €	123,0 €
10 Marzahn-Hellersdorf	66.564.935	11,1%	13.461 €	547.608 €	591.520 €	49.041 €	6.158.623 €	0,3 €	11,4 €	12,3 €	1,0 €	127,7 €
11 Lichtenberg	42.565.989	14,1%	36.125 €	381.087 €	407.074 €	280.598 €	4.888.347 €	0,8 €	8,1 €	8,6 €	5,9 €	103,5 €
12 Reinickendorf	39.470.721	7,1%	51.305 €	674.196 €	230.870 €	0 €	1.849.508 €	1,0 €	13,5 €	1,0 €	0,0 €	36,9 €